

Kläger
Billy Six

Verfassungsbeschwerde

Wegen Verletzung bzw. Nicht-
Beachtung von Grundrechten in
dem Verwaltungsrechtsstreitverfahren
SIX ./. BRD (2020-24) als Betroffener

Postversand via

E-Post

Billy@six-newhagen.de

An das

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT
der Bundesrepublik Deutschland

Postfach 1771
76006 Karlsruhe

31. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Verfassungsbeschwerde in Reaktion auf den

*Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg
OVG 9 N 70/23 vom 2. Mai 2024,
zugestellt am 3. Mai 2024,*

zu meinen Ungunsten, der Ablehnung meines „Antrag(s) des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Mai 2023“.

Hier heißt es abschließend: „Dieser Beschluss ist unanfechtbar.“ Nach Zurückweisung des Antrags auf Zulassung der Berufung ist nunmehr auch der Rechtsweg für mich erschöpft gewesen.

Somit gibt es keine andere Instanz als das Bundesverfassungsgericht, um die Verletzung meiner Grundrechte zu beklagen.

Einzigster denkbarer Rechtsbehelf, der als Rechtsweg hätte angesehen werden können, wäre eine Anhörungsrüge gegen die vorangegangenen Beschlüsse gemäß § 152a VwGO gewesen. Da aber vorliegend keine Verstöße gegen das rechtliche Gehör nach Artikel 103 Abs. 1 GG an sich ersichtlich waren, wäre eine Anhörungsrüge offensichtlich unzulässig gewesen. Voraussetzung wäre, dass das Gericht den Anspruch einer Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hätte. Angehört wurde – aber nicht gewürdigt.

Insofern war die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs hier nicht gefordert.

Anträge:

I.) Das Bundesverfassungsgericht möge feststellen, dass das Handeln der deutschen Bundesregierung grundrechtswidrig war, also meine Rechte verletzt hat, es während meiner Haftzeit in Venezuela 2018/19 rechtswidrig zu unterlassen, gegen die willkürliche und rechtswidrige Inhaftierung, sowie die auch nach venezolanischem Recht illegale Anklage als Zivilist vor einem Militär-Tribunal zu protestieren und/oder wie in vergleichbaren Fällen geschehen, meine Freilassung zu fordern.

II.) Das Bundesverfassungsgericht möge feststellen, dass meine Grundrechte dabei eben nicht nur durch die venezolanische Regierung, sondern auch durch die deutsche Bundesregierung sowie in gleicher Sache anschließend durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin (*VG 34 K 183 / 20*) und des OVG Berlin-Brandenburg (*OVG 9 N 70/23*) verletzt wurden.

III.) Das Bundesverfassungsgericht möge dafür Sorge tragen, dass meine Verwaltungsrechtsstreits-Klage inhaltlich behandelt, entschieden und nicht länger unter Nutzung formaler Vorwände zurückgewiesen werden möge. Der benannte OVG-Beschluss möge aufgehoben, meine Berufung gegen das Urteil des VG Berlin zugelassen und die Rechtssache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das VG zurückverwiesen werden.

Sachverhalt:

Von November 2018 bis März 2019 saß ich als bundesdeutscher Staatsbürger (ohne zweite Staatsangehörigkeit) wegen meiner Tätigkeit als Journalist im Staat Venezuela in politischer Geheimdiensthaft; ungesetzlich als Zivilist vor einem Militärtribunal, dazu fälschlich der „Spionage“, des „Terrorismus“ und des „Vaterlandsverrats“ angeklagt.

Trotz der durch die Bundesregierung damals offiziell anerkannten „nicht rechtsstaatlichen Verhältnisse“ in Venezuela, eines Bürgerkriegs mit Dutzenden Toten, des teilweisen Zusammenbruchs der Versorgungsinfrastruktur (Nahrung, Wasser, Strom) und der damaligen konkreten Gefahren eines kriegesischen Angriffs durch die Vereinigten Staaten von Amerika und *eines Zusammenbruchs des Staates (mit ggf. tödlichen Folgen für Gefangene)* unterließen das Auswärtige Amt in Berlin und die Botschaft in Caracas alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Instrumente, mich zeitnah zu befreien – so wie es den zuständigen Diplomaten aller anderen (neun) ausländischen inhaftierten Journalisten im selben Zeitraum parallel gelungen ist, die den Ernst der Lage erkannten und entsprechend handelten (glückliche Staatsbürger aus Chile, Kolumbien, USA, Spanien, Frankreich).

Zu meiner Befreiung musste im März 2019 der Außenminister der Russländischen Föderation auf Initiative der oppositionellen AfD eingreifen – und erreichte innerhalb weniger Stunden die Freilassung am 15. März 2019.

Am 2. Mai 2020 ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin samt umfangreicher Beweismittel eingereicht worden. Ziel war die „Feststellung, daß die Beklagte konsularische Betreuungspflichten gegenüber dem Kläger verletzt und ihm zu Unrecht diplomatischen Schutz versagt hat“.

Im

*Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin VG 34 K 183 / 20,
verkündet am 16. Mai 2023, zugestellt am 6. Juni 2023,*

wurde die Klage abgewiesen – und deshalb vor dem OVG anschließend Berufung eingelegt.

Die hier benannten Vorgänge – Klage, VG-Urteil und OVG-Beschluss – werden dieser Verfassungsbeschwerde in Kopie als Anhang beigelegt.

Begründung:

Meine Grundrechte auf Würde, Leben, körperliche Unversehrtheit, Gesundheit, Freiheit und Pressefreiheit sind durch den Staat Venezuela und die deutsche Bundesregierung in unberechtigter Weise verletzt worden. Die Behörden der Bundesrepublik Deutschland haben vom Tage der Kenntnisnahme des Falls am 19. November 2018 bis zum Tag der Freilassung am 15. März 2019 alle Möglichkeiten unterlassen, meine Freilassung zu erreichen: Es wurde nicht gegen die willkürliche und politisch motivierte Inhaftierung protestiert, kein diplomatischer Schutz eingefordert, nicht die Freilassung gefordert, nicht gegen die illegale Anklage vor einem Militär-Tribunal protestiert und nicht mal die aktiven Angebote der Berliner US-Botschaft vom 12. Dezember 2018 (siehe Außenamtsakte) oder der französischen Menschenrechtskanzlei „Zimeray & Finelle“ vom 18. Dezember 2018 (siehe Außenamtsakte) aufgegriffen/genutzt.

Wegen komplett gegensätzlichen Verhaltens der Bundesregierung und ihrer Behörden in vielen vergleichbaren Fällen, so beispielsweise

- 2017/18 im Falle des deutsch-türkischen Journalisten und Doppelstaaters Deniz Yücei in türkischer Haft,
- 2017 im Falle der deutschen Journalistin und Übersetzerin Meşale Tolu in türkischer Haft,
- 2015 im Falle des russischen, also ausländischen Journalisten Oleh Senzow in russländischer Haft,
- 2010/11 im Falle der deutschen Journalisten Marcus Hellwig und Jens Koch in iranischer Haft,

wurde dazu auch gegen das Willkürverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen – mutmaßlich aus rein politischem Kalkül. VG und OVG haben das nicht beachtet.

Dies wird umso deutlicher angesichts der dem VG/OVG zusätzlich vorgetragenen Fälle, in welchen sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer „Menschenrechtspolitik“ für die Freilassung von Deutschen und Ausländern in ausländischer Haft einsetzte, obwohl nicht mal die angeblich sakrosante „Pressefreiheit“ berührt war, sondern reiner politischer Aktivismus: So etwa im Falle von Menschenrechtlern wie Peter Steudtner (Türkei), Schleppern wie Carola Rackete (Italien), ausländischen Künstlern wie Ai Weiwei (China), ausländischen Antifa-Aktivisten wie Alexander Koltschenko (Russland), ausländischen Soldaten wie Nadija Sawtschenko (Russland), ausländischen Politikern wie Julia Timoschenko (Ukraine) oder im Falle von namentlich

unbekannten ausländischen Straßen-Demonstranten in Venezuela (Freilassungsforderung vom 30.01.2019) oder Russland (Freilassungsforderung vom 04.08.2019).

Besonders hervorzuheben ist der Fall des 2018 wegen eines Bombenanschlags angeklagten und mittlerweile verurteilten venezolanischen Politikers Juan Requesens, der mit mir zeitgleich im selben Gefängnis einsaß – und für dessen Freilassung und Unversehrtheit sich die Bundesregierung zeitgleich öffentlich und nicht-öffentlich einsetzte.

Für das widersprüchliche Verhalten der Bundesregierung, also die Entscheidung, in meinem Falle konträr zu den vorangegangenen Beispielen zu handeln, wurde in über vier Jahren schriftlicher und mündlicher Verhandlung vor den Gerichten keine nach den Gesetzen der Bundesrepublik zulässige und valide Begründung oder Erklärung durch die Beklagte abgegeben. Einzig die unbelegte, rein auf Vermutung basierende Aussage des privaten Rechtsanwalts des Auswärtigen Amts in der mündlichen Verhandlung vor dem VG Berlin am 16. Mai 2023, ich wäre „möglicherweise zu Recht der Spionage beschuldigt“ gewesen, könnte als so genannte „Begründung“ angesehen werden – widerspricht jedoch der (falschen) Behauptung von Staatsminister Annen im Deutschen Bundestag am 21. März 2019, man habe „diese Vorwürfe mit Nachdruck zurückgewiesen“, demnach intern also zumindest eine gegensätzliche Bewertung gehabt.

Erschwerend hinzu kam der Einsatz der Bundesregierung für meinen Zellen-Nachbarn, den Venezolaner Juan Requesens, der damals wegen des gescheiterten Drohnenbombenanschlags auf Präsident Maduro vom 4. August 2018 angeklagt war: Die öffentliche Forderung der Bundesregierung auf Freilassung dieses Regierungsgegners bei gleichzeitiger Ablehnung eines Einsatzes für die Freiheit des eigenen Staatsbürgers sorgte für eine spürbare Verschlechterung meiner Lage, da die außenpolitischen Spannungen auf meinem Rücken ausgetragen wurden.

Die Bundesregierung argumentiert als Beklagte, sie dürfe gemäß ihrer „Einschätzungsprärogative“ de facto willkürlich handeln und müsse ihr Handeln auch nicht begründen.

Das Verwaltungsgericht begründet die Klage-Abweisung damit, dass ich meine Klage bereits hätte einreichen müssen, als ich noch in venezolanischer Haft saß. Mit der Freilassung sei der Fall bereits „erledigt“ gewesen. Dass eine Klage-Einreichung zuvor unmöglich war, spiele keine Rolle.

Das Oberverwaltungsgericht begründet seine Klage-Abweisung damit, dass ich keine Wiederholungsgefahr belegen könne. Meine Inhaftierungen in anderen Ländern zuvor und danach würden trotz ähnlichen Hintergrunds nicht zählen – relevant wäre angeblich nur eine mögliche Wiederholung in Venezuela selbst, die ich nur durch Selbstversuch belegen könnte.

Alle drei Institutionen argumentieren also mit weit hergeholten Formalien, übersehen die Verletzung meiner Grundrechte und verweigern, möglicherweise aus politischen Gründen, eine Auseinandersetzung in der Sache sowie die inhaltliche Entscheidung derselben.

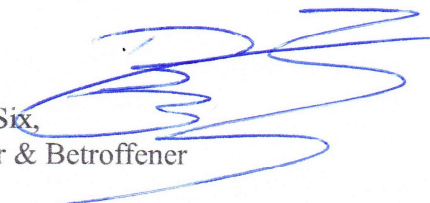
Somit werden die benannten Grundrechtsverletzungen gegen mich, welche von der Bundesregierung nachweislich zumindest passiv unterstützt wurden, nachträglich durch Verweigerung einer inhaltlichen Auseinandersetzung legitimiert. Dies verstößt meines Erachtens gegen den Geist des Grundgesetzes – und gefährdet jetzt und in Zukunft ebenso andere

bundesdeutsche Staatsbürger im Ausland, da dieser Zustand einen rechtsfreien Raum hinterlassen hat: Niemand weiß mehr, ob er bei willkürlichen Übergriffen im Ausland auf den Schutz des Auswärtigen Dienstes zählen kann oder nicht. Dies hängt heute offenbar nur noch davon ab, ob die betreffende Person Mitglied oder Sympathisant einer bestimmten Partei oder Gruppierung ist.

Dem ist Abhilfe zu schaffen!

Mit freundlichen Grüßen

Billy Six,
Kläger & Betroffener



Anlage 1 : Klage vom 2. Mai 2020

Anlage 2 : Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 16. Mai 2023

Anlage 3 : Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2024

Anlage 4 : Artikel im Deutschland-Magazin, Seiten 26 bis 33
(inhaltliche Zusammenfassung des Falls)